

Informationen und Hinweise zur Schülerbeförderung des Landratsamtes Rottal-Inn



Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden Schulen erfolgt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug und öffentliche Linienbusse). Das Landratsamt stellt den Schülerinnen und Schülern bis einschl. der 10. Klasse dafür die Fahrkarten zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse und Berufsschülerinnen bzw. Berufsschüler kaufen sich die Fahrkarten selber (kostengünstigstes Ticket beachten) und haben ggf. einen Erstattungsanspruch. Der Antrag hierzu ist beim Landratsamt zu stellen.

Deutschlandticket

Das Landratsamt kauft die kostengünstigste Fahrkarte, in der Regel das Deutschlandticket. Es wird von den Verkehrsunternehmen per e-mail versendet und muss auf das jeweilige Handy geladen werden. Ganz wichtig dabei: **dieses e-mail unbedingt aufheben!** Damit kann das D-Ticket später z. B. auf ein neues Handy geladen werden.

Handy/Fahrkarte vergessen

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, die Fahrkarten der Fahrgäste beim Einsteigen zu kontrollieren bzw. Fahrkarten an diejenigen zu verkaufen, die noch keine haben. Daher müssen die Kinder die gültige Fahrkarte beim Einsteigen in den Bus unaufgefordert vorzeigen. Sollte ein Kind seine Fahrkarte bzw. das Handy ausnahmsweise einmal vergessen haben, müsste der Fahrer oder die Fahrerin eigentlich den Fahrpreis verlangen. In der Regel wird das beim ersten Mal noch niemand machen. Passiert dies aber öfter, ist das Fahrpersonal durchaus berechtigt, das Kind nur nach dem Kauf einer Fahrkarte mitzunehmen.

Handy/Fahrkarte verloren

Das einmal ausgestellte Deutschlandticket behält seine Gültigkeit, solange es nicht gekündigt wird. Einfach neu auf das neue Handy laden – fertig.

Was tun bei Umzug, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuchs während des Schuljahres?

Der Landkreis gibt für die Fahrkarten viel Geld aus. Um unnötige Kosten zu vermeiden, müssen die Deutschlandtickets gekündigt werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Jeder Umzug oder Schulwechsel muss daher unverzüglich dem Landratsamt gemeldet werden. Kosten, die dem Landkreis bei verspäteter Meldung entstehen, können den Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Stehplätze

Bei öffentlichen Linien sind vom Gesetz her Stehplätze zulässig. Das Landratsamt kann hier also nur tätig werden, wenn die zugelassenen Sitz- und Stehplätze überschritten werden. Die genaue Anzahl ist dabei von Bus zu Bus unterschiedlich und meist im Einstiegsbereich ersichtlich. Das Gesetz besagt hinsichtlich der Sicherheit der Fahrgäste weiter, dass ein Linienbus nur mit max. 60 km/h fahren darf, sobald ein Fahrgast steht.

Überfüllte Busse?

Das Landratsamt führt immer wieder Buskontrollen durch, teilweise auch in Begleitung der Polizei. Dabei wurden in der Vergangenheit keine Überschreitungen der zugelassenen Sitz- und Stehplätze festgestellt. Der Eindruck eines überfüllten Busses entsteht häufig dadurch, dass die Kinder im Bus nicht bis nach hinten aufrücken, weil sie z. B. gleich im Bereich der hinteren Bustür oder bei einem Freund / einer Freundin stehen bleiben. Teilweise wurde auch festgestellt, dass im hinteren Bereich sogar noch Sitzplätze frei waren, während die Kinder in den Einstiegsbereichen dicht gedrängt standen. Das Landratsamt geht aber selbstverständlich dennoch allen Beschwerden nach.

Richtiges Verhalten beim Fahren mit dem Zug oder Bus

- o Busse halten an einer Haltestelle grundsätzlich nur, wenn ein Fahrgast ein- oder aussteigen möchte. Daher zum Einsteigen gut sichtbar an die Haltestelle stellen und zum Aussteigen rechtzeitig (falls vorhanden) den Halteknopf im Bus drücken oder rechtzeitig beim Fahrer melden.
- o beim Einfahren des Zuges oder Busses vom Rand zurückbleiben (bzw. falls vorhanden hinter die Haltelinie treten) und nicht drängeln
- o vor dem Einsteigen die anderen Fahrgäste erst aussteigen lassen
- o vor dem Einsteigen in den Bus Schultasche und Fahrkarte in die Hand nehmen. Im Fall eines Stehplatzes die Tasche zwischen den Füßen abstellen und an den Haltevorrichtungen festhalten
- o jeden Sitzplatz, aber auch nur einen Sitzplatz besetzen
- o im Bus gut nach hinten aufrücken

Verweis auf andere Fahrtmöglichkeiten – Verteilerproblem

Auf vielen Strecken reicht die Kapazität eines Busses nicht aus, um alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig zu befördern. Daher fahren entweder mehrere Busse, oder aber es fährt ein Bus nach der normalen Fahrt noch einmal zurück und bedient die Tour (oder einen Teil) noch einmal (sog. Nachläufer). Ohne diese Nachläufer wäre die Beförderung aller Schülerinnen und Schüler oft nicht durchzuführen, da bei vielen Unternehmen morgens (und z. T. auch mittags) kein zusätzliches Fahrpersonal mehr verfügbar ist und dadurch ein Bus zwei Mal fahren muss. Gibt es auf einer Linie mehrere Busse zu unterschiedlichen Zeiten, so sollen sich die Fahrgäste entsprechend aufteilen. Im Normalfall funktioniert das auch meist recht gut. Klappt das aber nicht, weil z. B. alle Kinder mit dem ersten Bus fahren möchten und dieser nicht ausreichend Kapazität bietet, so kann das Fahrpersonal auf den späteren Bus verweisen.

Zusätzlicher Bus bei früherem Unterrichtsende?

Ein Busunternehmen muss für alle Fahrgäste, die in der Regel um eine gewisse Uhrzeit mitfahren, genügend Platz zur Verfügung stellen (natürlich mit etwas Luft nach oben). Wenn aber unvorhersehbar viel mehr Fahrgäste mitfahren möchten (weil z. B. der Unterricht an einer Schule außerplanmäßig für alle Klassen um 12.15 Uhr endet), kann es schon vorkommen, dass nicht alle Kinder im Bus Platz haben. Das Fahrpersonal ist dann berechtigt, Fahrgäste auf die nächste Fahrt zu verweisen, da eine Wartezeit von 45 – 60 min. zumutbar ist.

Es ist auch nicht möglich, den späteren Bus früher fahren zu lassen, um dann hier zwei Busse im Einsatz zu haben. Selbst wenn alle Schülerinnen und Schüler aller Schulen eines Ortes früher aus hätten (was äußerst selten vorkommen dürfte), ist das Unternehmen verpflichtet, sich an den Fahrplan zu halten und auch die spätere Fahrt durchzuführen. Denn die öffentlichen Linien sind nicht nur zur Schülerbeförderung gedacht, sondern auch für andere Fahrgäste wie z. B. Berufstätige. Wenn auch der Großteil der Fahrgäste die Schülerinnen und Schüler sind, so müssen sich auch die anderen Fahrgäste auf den Fahrplan verlassen können.

Viele Unternehmen können auch nicht kurzfristig einen zusätzlichen Bus zur Verfügung stellen, da dieser unter Umständen anderweitig im Einsatz ist oder aber das Fahrpersonal noch nicht zur Verfügung steht.

Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung

Alle Busse, die zur Personenbeförderung eingesetzt werden, müssen alle 12 Monate zur Hauptuntersuchung. Darüber hinaus sind noch Sicherheitsprüfungen vorgeschrieben und zwar ab einem Alter der Busse von 1-3 Jahren jeweils 6 Monate nach der Hauptuntersuchung und darüber hinaus jeweils 3, 6 und 9 Monate nach der Hauptuntersuchung. Die Busse werden also ab einem Alter von 3 Jahren vierteljährlich auf ihre Sicherheit überprüft.